

Artikel VIII

1. Die vorliegende Konvention bedarf der Ratifizierung durch die Länder, die sie unterzeichnet haben, j Die Ratifikationsurkunden werden beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt, das die Funktion des Depositärs dieser Konvention ausübt.
2. Die vorliegende Konvention tritt am neunzigsten Tage, gerechnet vom Tage der Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde beim Depositär, in Kraft.
3. Für Länder, deren Ratifikationsurkunden nach Inkrafttreten der vorliegenden Konvention beim Depositär hinterlegt werden, tritt sie am neunzigsten Tage, gerechnet vom Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden beim Depositär, in Kraft.

Artikel IX

1. Der vorliegenden Konvention können nach ihrem Inkrafttreten andere Länder mit Einverständnis der Teilnehmerländer der Konvention beitreten, indem sie dem Depositär die Dokumente über den Beitritt übergeben. Der Beitritt gilt als in Kraft getreten nach Ablauf von neunzig Tagen, gerechnet vom Tage des Eingangs der letzten Mitteilung über das Einverständnis mit dem Beitritt beim Depositär.
2. Das Land, das der vorliegenden Konvention beitrifft, unterrichtet den Depositär darüber, welches Schiedsgericht in diesem Lande dem in Absatz 1 des Artikels II der vorliegenden Konvention genannten Schiedsgericht entspricht und die Streitigkeiten, die im Artikel I dieser Konvention vorgesehen sind, verhandeln wird.

Artikel X

Jedes Teilnehmerland der vorliegenden Konvention kann durch Mitteilung gegenüber dem Depositär aus ihr austreten. Die Kündigung wird 12 Monate nach dem Tage des Zugangs dieser Mitteilung beim Depositär wirksam. Der Austritt eines Landes aus der Konvention berührt nicht Verfahren, die entsprechend dieser Konvention an dem Tage anhängig sind, an dem die Kündigung wirksam wird.

Artikel XI

Der Depositär wird unverzüglich alle Länder, die die vorliegende Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, über das Datum der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, das Datum des Inkrafttretens der Konvention sowie über den Zugang anderer Mitteilungen, die sich aus der vorliegenden Konvention ergeben, benachrichtigen.

Artikel XII

Der Depositär der vorliegenden Konvention ergreift entsprechende Maßnahmen zur Registrierung dieser Konvention beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit ihrem Statut.

Artikel XIII

Die vorliegende Konvention wird beim Depositär hinterlegt, der den Ländern, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, ordnungsgemäß beglaubigte Kopien der Konvention übermittelt.

Ausgefertigt in Moskau am 26. Mai 1972 in einem Exemplar in russischer Sprache.

In Vollmacht der Regierung der Volksrepublik Bulgarien
gez. T. Zolow

In Vollmacht der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
gez. P. Valyi

In Vollmacht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
gez. G. Weiss

In Vollmacht der Regierung der Mongolischen Volksrepublik
gez. D. Gomboshow

In Vollmacht der Regierung der Volksrepublik Polen
gez. M. Jagielski

In Vollmacht der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien
gez. G. Radulescu

In Vollmacht der Regierung der Sozialistischen Sowjetrepubliken
gez. M. Lesetschko

In Vollmacht der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
gez. F. Hamouz

Für die Richtigkeit der Kopie:
Leiter der Rechtsabteilung
des Sekretariats des RGW

gez. M. Kudrjaschow